

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 09.03.2011 - Nr. 1/2011 - 19. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2011 | S. 1 |
| 2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2011 | S. 5 |
| 3. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen (Baumschutzsatzung) | S. 5 |
| 4. Richtlinie für die Verleihung des Preises der Stadt Prenzlau | S. 8 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan D III „Marktberg“ der Stadt Prenzlau | S. 9 |
| 6. Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau | S. 10 |
| 7. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan D VIII „Naturcamp“ der Stadt Prenzlau | S. 12 |
| 8. Teileinziehung
Dr.-Lena-Ohnesorge-Straße | S. 13 |
| 9. Straßennamenumbenennung | S. 15 |
| 10. Grundsteuerinformation | S. 15 |
| 11. Bekanntmachung Bundeswehr | S. 15 |

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2011

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 6.1

Verpflichtungserklärung Herr Dr. Daum

zu TOP 7.

Informationen zum Sachstand Landesgartenschau 2013
Berichterstatter: Herr Guhlke

zu TOP 8.

Bericht des Beirates für Menschen mit Behinderung
Berichterstatter: Frau Bernhard

zu TOP 9.

Bericht des Seniorenbeirates
Berichterstatter: Herr Kramm

zu TOP 10.

Bericht des Sportbeirates
Berichterstatter: Herr Hahlweg

zu TOP 11.

Bericht des Städtepartnerschaftsvereins
Berichterstatter: Frau Schöttler

zu TOP 12.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 4/2011

Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Anlage – Flugplatz Dedelow" der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dedelow

Beschluss:

„Der gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließende Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Anlage – Flugplatz Dedelow" zwischen der Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hendrik Sommer, und dem Vorhabenträger SQuadrat Dedelow GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 41, 59929 Brilon, vertreten durch den vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Christian Abeler, wird bestätigt.“

Abstimmung: 27/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 5/2011**

Feststellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Ortsteil Dedelow, Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Teilflächennutzungsplanänderung Ortsteil Dedelow wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.
2. Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Ortsteil Dedelow, Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau wird festgestellt (Anlage 2) und die Begründung gebilligt (Anlage 3).“

Abstimmung: 27/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 6/2011**

Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Anlage – Flugplatz Dedelow" der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dedelow

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Anlage – Flugplatz Dedelow" der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dedelow wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "PV-Anlage – Flugplatz Dedelow" der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dedelow mit Planzeichnung und Festsetzungen wird zur Satzung erhoben (Anlage 2). Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.“

Abstimmung: 27/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 1/2011**

Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Der gemäß § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließende Durchführungsvertrag für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B

109 in Prenzlau“ zwischen der Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hendrik Sommer, und dem Vorhabenträger NewEn New Energy Projects GmbH, Cuxhavener Straße 7, 28217 Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer Svend Karstedt, wird bestätigt.“

Abstimmung: 27/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 16.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 2/2011**

Feststellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.
2. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wird festgestellt (Anlage 2) und die Begründung gebilligt (Anlage 3).“

Abstimmung: 27/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 17.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 3/2011**

Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Anlage Erdstoffdeponie an der B 109 in Prenzlau“ mit Planzeichnung und Festsetzungen wird zur Satzung erhoben (Anlage 2). Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.“

Abstimmung: 27/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 18.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 167/2010**

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan D III "Marktberg"

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (2007) gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (2010) gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan D III „Marktberg“ der Stadt Prenzlau wurden mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.
2. Der Bebauungsplan D III „Marktberg“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 19.

Änderung Stellenplan 2011

zu TOP 19.1

Antrag Fraktion Freies Prenzlauer Bürgerbündnis DS-Nr.: 16-1/2011

Änderungsantrag zum TOP 19 der SVV am 17.02.2011

Wortlaut:

„Die Behandlung der DS: 16/2011 wird in die Ausschüsse der nächsten Sitzungsfolge zurückgewiesen.“

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 19.2

Beschlussvorlage DS-Nr.: 16/2011

Änderung Stellenplan 2011

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Stellenplans 2011, Teil 1- Gesamtübersicht - und - Stellengliederung - Abschnitt B gemäß Anlage.“

Verweisung in den FR-Ausschuss

zu TOP 20.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 14/2011

Berufung eines neuen Mitgliedes für den Beirat für Menschen mit Behinderung

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Elvira Wieland, wohnhaft in 17291 Prenzlau, in den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 21.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 24/2011

Richtlinie für die Verleihung des Preises der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Richtlinie für die Verleihung des Preises der Stadt Prenzlau“ gemäß Anlage.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 22.

Baumschutzsatzung

zu TOP 22.1

Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 26/2011

Gehölzschutzsatzung

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in Anlage 1 aufgeführte Gehölzschutzsatzung.“

zurückgezogen

zu TOP 22.2

Beschlussvorlage DS-Nr.: 11/2011

Beschluss über den Erlass einer Baumschutzsatzung

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erlass der in der Anlage beigefügten Baumschutzsatzung für die Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: 21/7/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 23.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 15/2011

3. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagererstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagererstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung.“

Abstimmung: 13/13/1 abgelehnt

zu TOP 24.

Winterdienst

zu TOP 24.1

Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau DS-Nr.: 10/2011

Erarbeitung eines Winterdienstkonzeptes für die Stadt Prenzlau

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zur 3. Sitzungsfolge (Mai) 2011 gemeinsam mit den Fraktionen, den beauftragten Firmen, dem ÖPNV, der Polizei sowie weiterer Lastenträger auch in Abstimmung mit dem Landkreis Uckermark ein Winterdienstkonzept für die Stadt Prenzlau zu erarbeiten.“

Abstimmung: 26/1/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 25.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 20/2011**

Öffentlichrechtliche Vereinbarung zwischen Amt Brüssow, Amt Gerswalde, Amt Gramzow, Gemeinde Nordwestuckermark, Gemeinde Uckerland und der Stadt Prenzlau zur interkommunalen Kooperation im Rahmen des Förderprogramms "Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit"

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Kooperation im Rahmen des Förderprogramms „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 26.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 166/2010**

Straßenumbenennung in der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Abschnitt der Güstower Straße vom Abzweig der L 25 bis Ende Grundstück Tierheim in den „Erika-Kliemann-Weg“ umzubenennen.“

Abstimmung: 26/0/2 einstimmig angenommen

zu TOP 27.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 170/2010**

Straßenumbenennung in der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Straße „Krummer Weg“ in die „Marius-Eriksen-Straße“ umzubenennen.“

Abstimmung: 18/4/6 mehrheitlich angenommen

zu TOP 28.**Antrag Bürgerfraktion DS-Nr.: 23/2011**

Errichtung einer Gedenktafel für den Prenzlauer Manfred Mäder

Herr Theil ändert im Namen der Bürgerfraktion den Antrag DS: 23/2011 wie folgt:

Errichtung einer Gedenktafel / Tafeltext:

Variante 1:

„Zum Gedenken an den Prenzlauer Manfred Mäder - erschossen am 21.11.1986 beim Fluchtversuch an der Berliner Mauer.“

Abstimmung: 10/3/15 mehrheitlich angenommen

Variante 2:

„Zum Gedenken an Manfred Mäder und René Groß - erschossen am 21.11.1986 an der Berliner Mauer.“

Über Variante 2 erfolgt keine Abstimmung.

Wortlaut:

„Auf dem Platz der Einheit wird anlässlich des 50. Jahrestages der Errichtung der Berliner Mauer und anlässlich des 25. Todestages von Manfred Mäder eine Erinnerungstafel angebracht, die am 13. August 2011 oder am 21.11.2011 enthüllt wird.“

Abstimmung: 20/4/4 mehrheitlich angenommen

zu TOP 29.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 29.1**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 159/2010**

Beteiligungsbericht 2009

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 29.2**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 164/2010**

Vandalismusschäden 2010

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 29.3**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 168/2010**

Konzessionsvertrag Gas

„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 29.4

Veränderung Besetzung Ausschüsse

zu TOP 29.4.1**Antrag Stadtverordneter Haffer 8-1/2011**

DS: 8/2011

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Veränderung der Ausschussbesetzung laut DS: 8/2011 per deklaratorischen Beschluss fest.“

Abstimmung: 3/25/0 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 29.4.2**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 8/2011**

Veränderung Besetzung Ausschüsse:

Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

*„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“***zu TOP 29.5****Mitteilungsvorlage DS-Nr. 12/2011**

Haushaltssperre im Haushaltsjahr 2011

*„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“***zu TOP 29.6****Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 19/2011**

Petition - Beabsichtigte Schließung Geburtsstation Krankenhaus

*„Die Stadtveordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“***Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2011****zu TOP 5.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 7/2011**

Grundstücksangelegenheit

zu TOP 6.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 13/2011**

Rechtsangelegenheit

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen
- Baumschutzsatzung -
vom: 21.02.2011**

Auf der Grundlage des § 3 (1) und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I.S.286), in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. dem § 24 (3) Satz 2 - 4 des Gesetzes über den Naturschutz und der Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 26. Mai 2004 (GVBl.I S.350), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 17.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Stadtgebiet und die einzelnen Ortsteile) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Stadt Prenzlau.

§ 2**Schutzzweck**

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften,
2. auf Grund ihrer ökologischen Funktion für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten,
4. zur Abwehr schädigender Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 3**Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden, wie im nachstehend bezeichneten Umfang, zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind Bäume:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 cm),
Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von 60 cm aufweist,
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder gemäß § 7 dieser Satzung als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 4

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung für:

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen ab einem Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen,
2. Obstbäume, Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des Geltungsbereiches,
3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist,
4. zu gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 (1) des Bundeskleingartengesetzes,
6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz,

2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 5

Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter, nach allen Seiten.

Als Schädigungen gelten insbesondere

1. das Befestigen des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke,
2. Bodenverdichtungen und mechanische Beschädigungen im Kronentraufbereich durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder infolge Baustelleneinrichtung,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen und Baumaterialien,
5. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln),
6. das Befestigen und Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen mit Hilfe von Nägeln, Zwecken, Draht oder Ähnlichem, mit der Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechte Vorrichtungen, die der Erhaltung von Gehölzen dienen,
7. das Durchtrennen von Wurzeln.

(2) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

5. Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen,
 6. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert sowie Pflanzungen an Straßen nach § 2 (2) Nr. 3 und § 27 des Brandenburgischen Straßengesetzes. Hier gilt das Technische Regelwerk als Stand der Technik, insbesondere die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Prenzlau unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind 5 Werktagen nach der Mitteilung in kontrollfähigem Zustand bereitzuhalten.

§ 6

Genehmigungen

- (1) Die Stadt Prenzlau kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 5 (1) dieser Satzung genehmigen, wenn
1. eine nach sonstigen öffentlich - rechtlichen Vorschriften zulässige Vorhaben des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 2. der Baum für den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,
 3. Bäume im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
 4. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.

Der § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (2) Die Genehmigung ist bei der Stadt Prenzlau schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die

Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf begründeten Antrag kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 6 dieser Satzung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des § 2 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu realisieren. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Stadt Prenzlau umgehend mit geeigneten Mitteln schriftlich anzuzeigen (Foto, Rechnung).
- (3) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (4) Sind bereits Pflanzungen vorgenommen worden, bevor die Baumfällungen erfolgt sind, können diese bis zur Höhe des Wertes der berechneten Ersatzpflanzung angerechnet werden. Anrechenbar sind alle einheimischen und standortgerechten Baumarten, die in den letzten drei Jahren auf dem eigenen Grundstück vom derzeitigen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gepflanzt wurden.
- (5) Für natürliche oder infolge eines Naturereignisses abgestorbene Bäume wird keine Ersatzpflanzung festgelegt.

§ 8

Folgenbeseitigung

Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigungen nach § 6 dieser Satzung oder ohne Befreiung nach § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Maßnahmen durchgeführt, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung verpflichtet.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 (2) Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 5 (1) dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,
 2. der Anzeigepflicht nach § 5 (3) Satz 2 und § 7 (2) Satz 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 (3) Satz 3 den gefälltten Baum oder entfernten Bestandteil nicht fünf Werkzeuge zur Kontrolle bereithält,
 4. der Auflage nach Ersatzpflanzung und Pflege nach § 7 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 10**Gebühren**

Für die Genehmigung werden Gebühren nach Maßgabe der 2. Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und zur Auslagenerstattung im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 21.02.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Richtlinie für die Verleihung des Preises
der Stadt Prenzlau
vom: 21.02.2011****1. Präambel**

Die Stadt Prenzlau vergibt den „Preis der Stadt Prenzlau“ und die „Medaille der Stadt Prenzlau“ und würdigt damit Menschen, Vereinigungen oder Institutionen, die sich in herausragendem Maße für die Stadt und ihre Einwohner engagiert haben.

2. Preis der Stadt Prenzlau**2.1. Auslobung**

- 1) Der Preis der Stadt Prenzlau wird jährlich vergeben werden, wenn entsprechend Absatz 2.1.2) ein oder mehrere Vorschläge vorliegen.
- 2) Der Preis wird unter Angabe einer Frist zur Einreichung der Vorschläge öffentlich ausgelobt. Alle Prenzlauer Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Stadt ansässigen Vereine, Gruppen, Institutionen und Firmen können Vorschläge für die Auszeichnung unterbreiten.

Der schriftlich einzureichende Vorschlag ist zu begründen.

- 3) Der Preis ist mit 2.000,00 € dotiert.
- 4) Der Preis ist nicht teilbar.
- 5) Über den Preisträger entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung die Stadtverordnetenversammlung unmittelbar, wobei die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist.

Der Hauptausschuss bereitet den Beschluss dadurch vor, dass er die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens prüft.

2.2. Preisverleihung

Der Preis der Stadt Prenzlau wird vom Bürgermeister während des Festaktes des Neujahrsempfangs verliehen.

3. Medaille der Stadt Prenzlau**3.1. Auslobung**

- 1) Die „Medaille der Stadt Prenzlau“ stellt eine eigenständige Auszeichnung der Stadt Prenzlau dar und wird auf gesonderten Vorschlag an Einzelpersonen und Gruppen, die ihren Wirkungsschwerpunkt in der Stadt Prenzlau haben, verliehen.
- 2) Die Vergabe der Medaillen wird unter Angabe einer Frist zur Einreichung der Vorschläge öffentlich ausgelobt. Alle Prenzlauer Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Stadt ansässigen Vereine, Gruppen, Institutionen und Firmen können Vorschläge unterbreiten.

Die schriftlich einzureichenden Vorschläge sind zu begründen.

- 3) Die Zahl der zu vergebenden Medaillen ist auf drei jährlich begrenzt.
- 4) Über die Preisträger entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung die Stadtverordnetenversammlung unmittelbar.

Der Hauptausschuss bereitet den Beschluss dadurch vor, dass er die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens prüft.

- 5) Die Medaille ist nicht mit einer Geldleistung verbunden.

3.2. Wahlverfahren

- 1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann maximal 3 Stimmen für verschiedene Vorschläge vergeben.
- 2) Gewählt ist der Vorschlag, der
 - a) mindestens die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 - b) unter diesen eindeutig eine der drei höchsten Stimmzahlen erreicht hat.
- 3) Sollte die Wahl kein endgültiges Ergebnis liefern, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In den zweiten Wahlgang sind ausschließlich die Vorschläge einzubeziehen, die Absatz 2 a) erfüllen, denen aber bei Stimmgleichheit kein eindeutiger Platz nach Absatz 2 b) zugeordnet werden konnte. Die Anzahl der zu vergebenden Stimmen richtet sich nach der Zahl der noch möglichen Preisträger. Auf die Auswertung des zweiten Wahlganges finden die Absätze 2 a) und 2 b) entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4) Liegen weniger als drei Bewerbungen vor, reduziert sich die Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung entsprechend, d.h. bei zwei Vorschlägen können maximal zwei Stimmen, bei einem Vorschlag kann nur eine Stimme vergeben werden.

3.3. Verleihung der Medaille

Die Medaille der Stadt Prenzlau wird vom Bürgermeister während des Festaktes des Neujahrsempfanges verliehen.

4. Ausschluss

Eine gleichzeitige Vergabe von Preis und Medaille an dieselbe Person, denselben Verein oder dieselbe Institution ist ausgeschlossen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Verleihung des Preises der Stadt Prenzlau, tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Verleihung des Preises der Stadt Prenzlau vom 25.04.2008 außer Kraft.

Prenzlau, den 21.02.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan D III „Marktberg“ der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 17.02.2011 den Bebauungsplan D III „Marktberg“ mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die genauen Grenzen sind dem im Rathaus einzusehenden Bebauungsplan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan D III „Marktberg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird der Bebauungsplan rechtswirksam.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 005 während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften der in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Prenzlau, den 22.02.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan D III „Marktberg“ wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 17.11.2010, öffentlich bekannt gemacht. Diese liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 005 während der Dienststunden aus. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt wurde. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit vom

10.03.2011 bis 04.04.2011

statt.

Ort:

Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und Ortseilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II, Zimmer 005
17291 Prenzlau

Zeit:

montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information:

Haus II, Zimmer 005, Tel. 03984/753361
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Prenzlau, den 22.02.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage: Bebauungsplan „Marktberg“ (siehe S. 11)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 09.12.2010 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau festgestellt und die Begründung gebilligt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Darstellung des Geltungsbereiches als „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen mit Beherbergungsfunktion“. Die vorhergehende Ausweisung als „Gemeinbedarfsfläche/ öffentliche Verwaltung“ wird aufgegeben.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die genauen Grenzen sind dem im Rathaus einzusehenden Flächennutzungsplan zu entnehmen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch am 10.01.2011 mit dem Az.: 08/2010 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

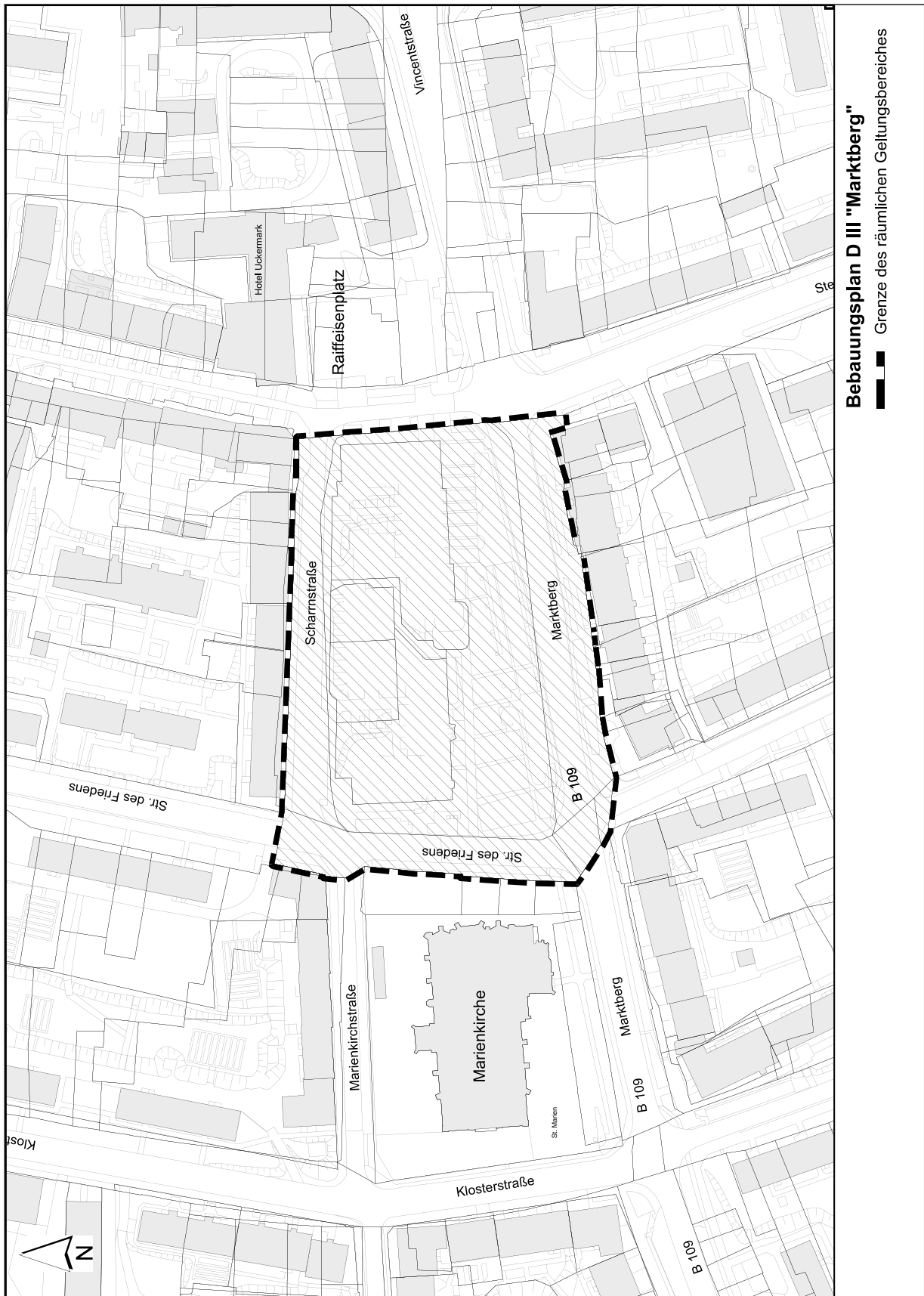
Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 005 während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten, über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Prenzlau, den 01.02.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage: Bebauungsplan „Marktberg“ (zu S. 10)



Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Prenzlau wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 17.11.2010, öffentlich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 005 während der Dienststunden aus. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung angezeigt wurde. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben. Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit vom

10.03.2011 bis 04.04.2011

statt.

Ort:

Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und Ortseilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II, Zimmer 005
17291 Prenzlau

Zeit:

montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information:

Haus II, Zimmer 005, Tel. 03984/753361
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Prenzlau, den 01.02.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan
D VIII „Naturcamp“ der Stadt Prenzlau**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 09.12.2010 den Bebauungsplan D VIII „Naturcamp“ mit Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung und den Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die genauen Grenzen sind dem im Rathaus einzusehenden Bebauungsplan zu entnehmen.

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan D VIII „Naturcamp“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 005 während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften der in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Prenzlau, den 01.02.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan D VIII „Naturcamp“ wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 17.11.2010, öffentlich bekannt gemacht. Diese liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, SG Stadtplanung, Zimmer 005 während der Dienststunden aus. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt wurde. Die Anzeige muss gegenüber der Stadt Prenzlau erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der zurzeit gültigen Fassung in der Zeit vom

10.03.2011 bis 04.04.2011

statt.

Ort:

Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und Ortseilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II, Zimmer 005
17291 Prenzlau

Zeit:

montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information:

Haus II, Zimmer 005, Tel. 03984/753361
montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Prenzlau, den 01.02.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Anlage: Bebauungsplan „Naturcamp“ (siehe S. 14)

Ankündigung einer Teileinziehung gemäß § 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz

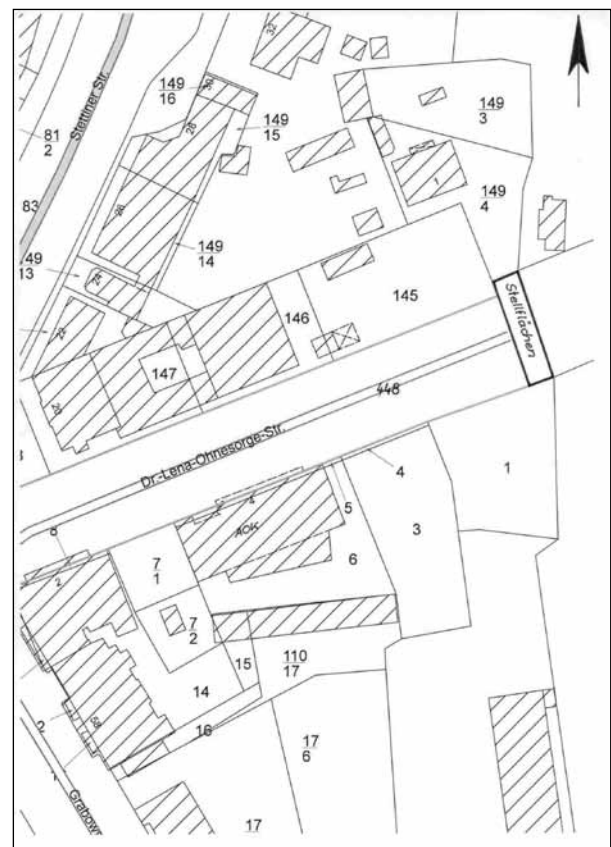
Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Teil I 2005, (S.218-238) kündigt die Stadt Prenzlau die Teileinziehung von ca. 132 qm des Flurstückes 448 der Flur 2 (Dr.-Lena-Ohnesorge-Straße) an.

Die als Stellflächenanlage dargestellte Fläche der Dr.-Lena-Ohnesorge-Straße soll in ihrer Funktion als Verkehrsfläche Fahrbahn teileingezogen werden.

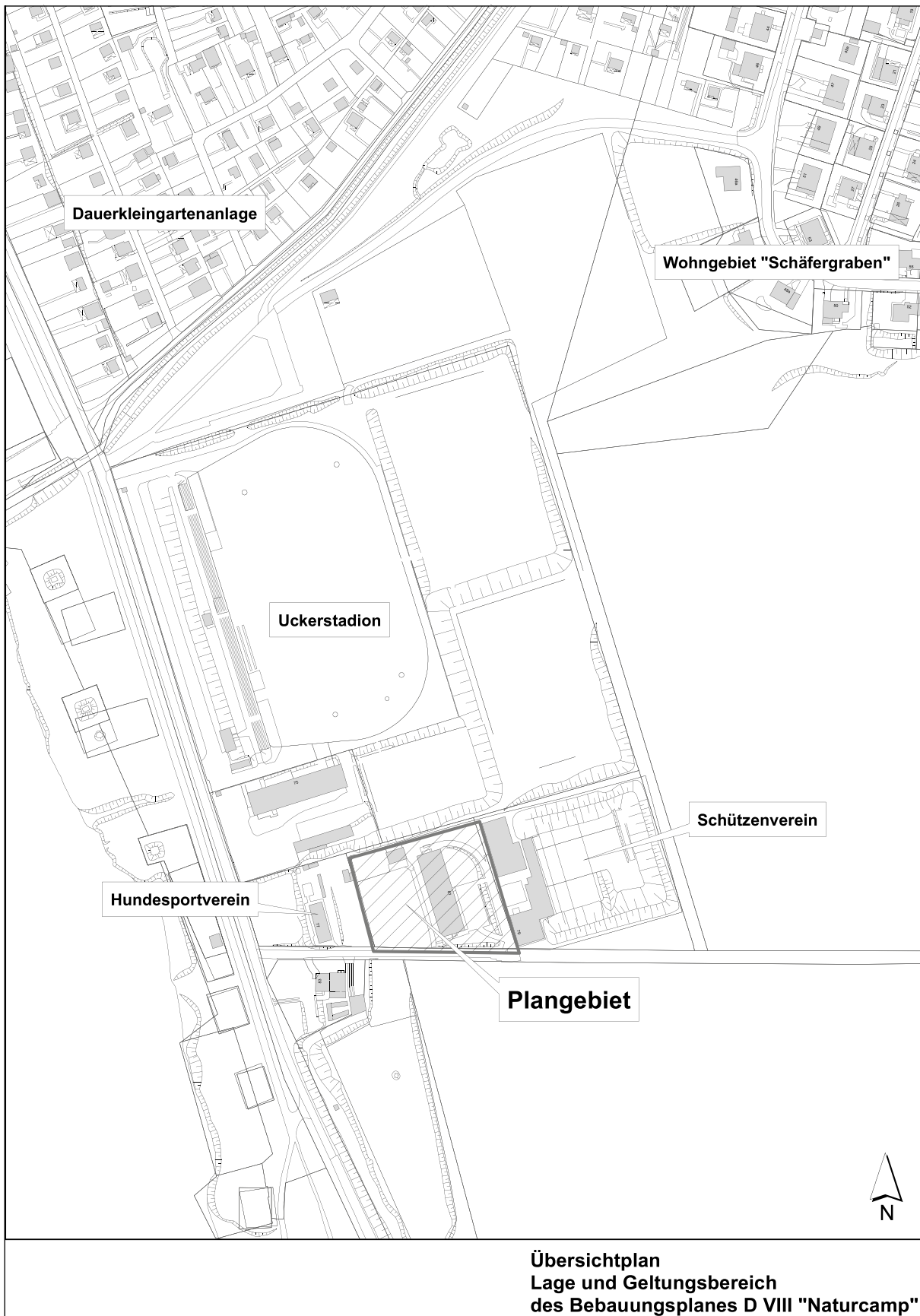
Die Verkehrsfläche wird zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs (Stellflächen) zur Verfügung gestellt werden.

Prenzlau, den 21.02.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Anlage: Bebauungsplan „Naturcamp“ (zu S. 13)



Straßennamenumbenennung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2011 wurde die Straße „Krummer Weg“ in die „Marius-Eriksen-Straße“ und die „Güstower Straße 25“ (vom Abzweig der L 25 bis Ende Grundstück Tierheim) in den „Erika-Kliemann-Weg“ umbenannt.

Bisherige Anschrift

Krummer Weg 1
(aleo solar AG)

Krummer Weg 2
(Neubrandenburger
Verkehrs AG NEVAG)

Bisherige Anschrift

Güstower Straße 25
(Privater Eigentümer)

Prenzlau, den 18.02.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Neue Anschrift

Marius-Eriksen-Straße 1

Marius-Eriksen-Straße 2

Neue Anschrift

Erika-Kliemann-Weg 1
(Prenzlauer Tierschutz-
verein e.V.)

Erika-Kliemann-Weg 3

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz

Im Jahr 2011 werden keine Steuerbescheide für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer an die Steuerzahler erstellt.

Grundlage zur Steuerzahlung 2011 bildet der letzte Steuerbescheid. Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt.

Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht.

Die erste Rate für das Jahr 2011 ist am 15.02.2011 fällig. Es folgen dann die Raten am 15.05.2011, 15.08.2011 und am 15.11.2011.

Diese Fälligkeiten gelten für folgende Steuern:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Hundesteuer

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftli-

chen Bescheides ergeben würden.

Um Mahnungen sowie die darauf folgenden Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilen:

Frau Gudrun Brumme - Tel. Nr. 753520
und

Frau Martina Mittelstädt - Tel. Nr. 753620

Prenzlau, den 11.01.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste

Bomhardt, Oberstleutnant

Nicht Amtlicher Teil

Inhalt

- | | |
|--|-------|
| 1. Stromnetzübernahme durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH | S. 16 |
| 2. Ergänzende Bestimmungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stadtwerke Prenzlau GmbH | S. 16 |

Stadtwerke Prenzlau GmbH

Bekanntmachung Stromnetzübernahme im Stadtgebiet Prenzlau

Die Stadtwerke Prenzlau GmbH gibt entsprechend § 25 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) bekannt, dass sie Stromnetzbetreiber im Stadtgebiet Prenzlau ab dem 1. Januar 2011 sind. Im Einzelnen gehören folgende Orte zum Stromnetz der Stadtwerke Prenzlau:

Prenzlau, Kleine Heide, Mühlhof, Güstow, Basedow, Klinkow, Dedelow, Ellingen, Schönwerder, Steinfurth, Dauer, Blindow, Stegemannshof, Wollenthin, Alexanderhof, Alexanderhöhe, Ewaldshof, Dreyershof und Seelübbe.

Die Stadtwerke Prenzlau GmbH gibt weiterhin entsprechend § 6 der Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (Messzugangsverordnung - MessZV) bekannt, dass sie im oben näher beschriebenen Stromnetz als Messstellenbetreiber und Messdienstleister ab dem 1. Januar 2011 an die Stelle der E.ON edis AG tritt.

Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist ab dem genannten Zeitpunkt für den Betrieb der Stromversorgungsanlagen, der Entgegennahme von Störungsmeldungen, der Reparatur von Stromversorgungsanlagen, den Anschluss von Kunden- und Einspeiseanlagen sowie dem Wechseln von Elektrizitätszählern verantwortlich. Fragen und Störungsmeldungen in diesem Zusammenhang nehmen die folgenden Mitarbeiter während der Geschäftszeiten montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr entgegen:

Leiter Stromnetzbetrieb

Gerald Schewe
Tel.: 03984 853 - 380
Fax: 03984 853 - 196
E-Mail: Gerald.Schewe@stadtwerke-prenzlau.de

Vertreter

Michael Stutzke
Tel.: 03984 853 - 381
Fax: 03984 853 - 196
E-Mail: Michael.Stutzke@stadtwerke-prenzlau.de

Außerhalb der genannten Geschäftszeit werden die Störungen durch den Bereitschaftsdienst entgegengenommen und bearbeitet (Festnetz 03984 853 - 222, Mobil 0172 3029283).

Ergänzende Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bestimmungen beziehen auf Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 für:

- Netzanschluss von ortsfesten Kundenanlagen (§§ 9 und 11 NAV)
- Leistungs- /bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- den vorübergehenden Anschluss ortsveränderlicher Kundenanlagen (Baustrom, Schausteller, ...)
- sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22 – 24 NAV

Technische Anschlussbedingungen

Im Netzgebiet der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP) gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet einzusehen.

2. Anschlusspreis

Die Kostenanteile des Netzanschlusses für den Anschlussnehmer werden als Anschlusspreis ausgewiesen und dem Anschlussnehmer berechnet. Der Anschlusspreis enthält:

- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- den Netzanschluss gemäß §§ 9 und 14 NAV
- Montagekosten pro Verrechnungszählereinrichtung
- Montagekosten pro Schaltuhr bzw. sonstige Steuereinrichtung

3. Anschlusskosten und sonstige Kosten

3.1. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

Allgemeines

Anschlüsse die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht ausgewiesen werden können, werden individuell berechnet. Nicht ständig bewohnten Objekten werden mittels Zähleranschluss-säule angeschlossen, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist. Bei der Auflösung nicht leistungsfähiger Netzanschlüsse in mehrere Anschlüsse werden den Anschlussnehmern je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.

Zeitlich befristete Anschlüsse (Baustromanschlüsse)

Für die Herstellung/Demontage der Verbindung zum/vom Verteilungsnetz an/von einen vorhandenen Anschlusspunkt und zur Inbetriebsetzung/ Außerbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses werden die nachfolgenden Kosten berechnet. Darin enthalten sind: Freischaltung, Wiederinbetriebnahme, An- und Abfahrt. Die Kosten für die Montage/Demontage der Messeinrichtungen werden separat ausgewiesen.

- Anschluss bis 100 A: 98,50 € / **117,22 €**
- Anschluss bis 250 A: 121,25 € / **144,29 €**

Nach maximal 2 Jahren werden Baustromanschlüsse in Festanschlüsse umgewandelt.

Innenhausanschluss (100 A/250 A) und Hausanschluss-Außenwandeinbau

Die Netzanschlusskosten beinhalten die Verbindung des Anschlusskabels mit dem Verteilnetz, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Haus-einführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich.

Beim Außenwandeinbau erfolgt die Montage des Hausanschlusskastens in ein anschlussnehmerseitig vorgefertigtes Wandeinbaugeschäuse oder Wandeinbau-rahmen einschließlich der zusätzlichen Schutzrohrmontage.

- Anschluss bis 100 A incl. 30 m Anschlusskabel
734,34 € / **873,86 €**
- Anschluss bis 250 A incl. 30 m Anschlusskabel
994,30 € / **1.183,22 €**

Hausanschlusssäule

Die Netzanschlusskosten beinhalten die Verbindung des Anschlusskabels mit dem Verteilnetz, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss der Hausanschluss-säule sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die Aufstellung der Hausanschluss-säule (Standardausführung) erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

- Anschluss bis 100 A incl. 10 m Anschlusskabel
806,39 € / **959,60 €**
- Anschluss bis 250 A incl. 10 m Anschlusskabel
986,88 € / **1.174,39 €**

Zähleranschluss-säule

Die Netzanschlusskosten beinhalten die Verbindung des Anschlusskabels mit dem Verteilnetz, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens in der Zähleranschluss-säule sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Die Errichtung und Beistellung der Zähleranschluss-säule liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Die Aufstellung erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

- Anschluss bis 100 A 10 m Anschlusskabel
561,34 € / **667,99 €**
- Anschluss bis 250 A 10 m Anschlusskabel
773,30 € / **920,23 €**

Mehrmeterlängen

Bei größeren Anschlusslängen als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenspauschale, wird die darüber hinausgehende Anschlusskabellänge als Mehr-länge berechnet.

- Mehrlänge je Meter für Anschlüsse bis 100 A:
22,50 € / **26,78 €**
- Mehrlänge je Meter für Anschlüsse bis 250 A:
26,00 € / **30,94 €**

Eigenleistung Tiefbau

Leistet der Anschlussnehmer Tiefbauarbeiten auf dem Anschlussnehmergrundstück nach Vorgaben der Stadtwerke Prenzlau, wird ein Rabatt je m auf den Anschlusspreis gewährt: **10,00 €**

Auswechseln eines Hausanschlusskastens bzw. der Hausanschluss-sicherung

- Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen neuen Hausanschlusskasten 100 A:
206,84 € / **246,13 €**
- Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen neuen Hausanschlusskasten 250 A:
376,80 € / **448,39 €**

- Wechsel der Hausanschlussicherung (kundenverursacht) 37,13 € / **44,18 €**

Anschlüsse >155 kW (250A) werden individuell berechnet.

3.2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

SWP berechnet bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der nachfolgend benannten gesetzlichen Regelung. Nach § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ für die Herstellungskosten des örtlichen Verteilnetzes (einschließlich Trafostation) nur für den Teil einer Leistungsanforderung erhoben, der 30 Kilowatt übersteigt. Als Leistungsinanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Die Nachberechnung eines BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht.

3.3. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Je Zählermontage oder Demontage (bei Wechsel auf Kundenwunsch wird die Demontage gemäß Pkt. 2 berechnet)

- Direktzähleinrichtung Niederspannung 37,13 € / **44,18 €**
- je weitere Direktzähleinrichtung Niederspannung am selben Netzanschluss und einmalige Anfahrt 29,70 € / **35,34 €**
- Wandlerzähleinrichtung Niederspannung 116,75 € / **138,93 €**
- Direktzähleinrichtung Niederspannung Lastgangzählung 139,50 € / **166,01 €**
- Wandlerzähleinrichtung Niederspannung Lastgangzählung 162,25 € / **193,08 €**
- Schaltuhr bzw. sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen: 29,70 € / **35,34 €**
- Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben: 37,13 € / **44,18 €**

3.4. Vorauszahlungen / Abschlagszahlungen (§§ 9 und 11 NAV)

Nach Zugang der Rechnung werden die Kosten innerhalb von 14 Tagen fällig. Besteht Grund zur Annahme, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt SWP eine angemessene Vorauszahlung. Werden mehrere Anschlüsse beauftragt, erhebt SWP angemessene Abschlagszahlungen.

3.5. Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)

Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden folgende zusätzliche Kosten ohne Umsatzsteuer erhoben.

- Rücklastschrift (zzgl. anfallender Kosten d. Geldinstitutes): 6,00 €
- Mahnung: 5,00 €
- Sperrandrohung: 7,50 €
- erfolgter/versuchter Inkassogang (je Kundenbesuch): 15,00 €

3.6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Für die Unterbrechung des Anschlusses und deren Nutzung im Sinne des § 24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Die Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und deren Nutzung werden mit der Ausführung sofort fällig.

Unterbrechung des Anschlusses und deren Nutzung am Zählerplatz

- Kosten der Unterbrechung: 37,13 €

Unterbrechung des Anschlusses und deren Nutzung durch zwangsweise, physische Trennung des Netzanschlusses

- Trennen am Etagenabzweigkasten: 37,13 €
- Trennen an der Freileitung: 187,50 €
- Trennen am Anschlusskabel: 250,00 €

Wiederherstellung des Anschlusses und deren Nutzung am Zählerplatz

- Kosten der Wiederherstellung: 37,13 € / **44,18 €**

Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und deren Nutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses

- Kosten der Wiederherstellung am Etagenabzweigkasten: 37,13 € / **44,18 €**
- Kosten der Wiederherstellung an der Freileitung: 187,50 € / **223,13 €**
- Kosten der Wiederherstellung am Anschlusskabel: 337,68 € / **401,84 €**

4. Vergebliche Anfahrt

Vom Anschlussnehmer oder deren Nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung von unter Punkt 3.1 – 3.6 genannten Leistungen wird wie folgt berechnet. 37,13 € / **44,18 €**

5. Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die auf 2 Nachkommastellen gerundeten Bruttopreise angegeben.

6. Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Prenzlau GmbH behält sich vor, die „Ergänzenden Bestimmungen zur NAV“ zu ändern. Geänderte Fassungen werden mit deren Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0